

**Pflegesatzvereinbarung
für vollstationäre Pflege/eingestreuete Kurzzeitpflege
nach § 85 SGB XI**

zwischen dem Träger

**ASB Baden-Württemberg e.V. Region Südbaden
Bachmatt 40
77887 Sasbachwalden
(Leistungserbringer)**

und der/dem

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der
Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch die
Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg, diese vertreten durch den
Pflegesatzverhandler der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg**

**BKK-IKK Arbeitsgemeinschaft
Pflegesatzverfahren nach §§ 85 und 89 SGB XI**

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Pflegekasse, Kassel**

KNAPPSCHAFT Regionaldirektion München

**Landkreis Waldshut
örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe
(Leistungsträger)**

für das

**ASB Seniorenzentrum St. Fridolin
Lohrgerbe 19
79719 Bad Säckingen
IK 510 836 135
(Pflegeheim)**

§1 Vergütungen und Entgelte

- a) Das Pflegeheim und die Leistungsträger vereinbaren die nachstehend genannten Vergütungen und Entgelte für vollstationäre Pflegeleistungen und Leistungen der Kurzzeitpflege.

b) Pflegevergütungen

Dauerpflege

Für Pflegebedürftige nach Pflegegrad 1	62,21 € / Tag
Für Pflegebedürftige nach Pflegegrad 2	77,27 € / Tag
Für Pflegebedürftige nach Pflegegrad 3	93,45 € / Tag
Für Pflegebedürftige nach Pflegegrad 4	110,31 € / Tag
Für Pflegebedürftige nach Pflegegrad 5	117,87 € / Tag

c) Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)

Der EEE beträgt für Pflegebedürftige nach Pflegegrad 2 – 5

EEE	1580,62 € / Monat
EEE	51,96 € / Tag

Hinweis: Für die Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen und täglichen EEE werden 30,42 Tage pro Monat zu Grunde gelegt. Dabei kommt es zwangsläufig zu Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich, die allerdings der gesetzlichen Anforderung nicht entgegenstehen, sondern als systembedingt akzeptiert werden (s. Gemeinsame Empfehlungen des BMG sowie Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene, S. 2 Ziffer 2).

Die Regelungen zum EEE finden für die eingestreute Kurzzeitpflege keine Anwendung.

d) Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

Neben der Pflegevergütung werden, unabhängig von der jeweiligen Pflegestufe, für unterkunfts- und verpflegungsbedingte Aufwendungen folgende Entgeltsätze vereinbart:

für Pflegebedürftige nach Pflegegrad 1-5

Unterkunft	19,45 € / Tag
Verpflegung	16,54 € / Tag

§2 Bewohnerstruktur

Dieser Vergütungsvereinbarung liegt folgende Bewohnerstruktur zugrunde:

Pflegegrad 1	1	Bewohner
Pflegegrad 2	6	Bewohner
Pflegegrad 3	20	Bewohner
Pflegegrad 4	17	Bewohner
Pflegegrad 5	3	Bewohner

§3 Personalausstattung

Für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen wird folgende Personalausstattung vereinbart:

a) Berufsgruppe Pflege und Betreuung	Personalschlüssel
Pflegegrad 1	1 zu 4,79
Pflegegrad 2	1 zu 3,67
Pflegegrad 3	1 zu 2,69
Pflegegrad 4	1 zu 2,10
Pflegegrad 5	1 zu 1,92

Zusätzliches Stellenkontingent für die verantwortliche Pflegefachkraft 0,50 Vollzeitkraft (VZK)

Sonderpersonalschlüssel "Qualität"

Personalschlüssel ab 01.11.23 = 1 : 62,67 Ansatz von **0,75 VK**

Fachkraftquote **50 %**

b) Berufsgruppe Hauswirtschaft und Technik.

Personalschlüssel ab 01.11.23 **1 zu 5,80**

Die Pflegeeinrichtungen, die Hausgemeinschafts-, Wohngemeinschafts- oder vergleichbare Konzepte umsetzen, haben im Rahmen ihrer Schnittstellengestaltung die Möglichkeit, jeweils bis zu 50 Prozent der Stellenanteile der Pflegehilfskräfte im Bereich der Pflege- und Betreuung und der Kräfte aus dem Bereich der Hauswirtschaft und Technik dem jeweils anderen Bereich zuzuordnen.

Für fremdvergebene Leistungen oder der Leistungserbringung durch zentrale Dienste sind Personalmengenanteile angerechnet.

c) Berufsgruppe Leitung und Verwaltung.

Personalschlüssel ab 01.11.23

1 zu **27,00**

Für fremdvergebene Leistungen oder der Leistungserbringung durch zentrale Dienste sind Personalmengenanteile angerechnet.

Die vereinbarte personelle Ausstattung und deren Einhaltung sind Gegenstand des Personalabgleichs nach § 84 Abs. 6 Satz 3 SGB XI.

§ 4

Sonstige Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Art, Inhalt und Umfang der von der Einrichtung erbrachten Leistungen entsprechen den Vorgaben des SGB XI sowie des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI. Verbrauchsgüter, welche nicht der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und zur pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung bzw. Betreuung der Bewohner entsprechend den Vorgaben des SGB XI und des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI notwendig sind, werden von der Einrichtung vorgehalten.

§ 5

Refinanzierung der Kosten der Pflegesausbildung

a) Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung

Die Pflegeeinrichtung ist berechtigt, zur Finanzierung eines Teils der Ausbildungskosten in der Altenpflege den im entsprechenden Erhebungsjahr (gleich Kalenderjahr) im Bescheid des KVJS über den Ausgleichsbetrag (§ 5 Abs. 2 Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung) nachrichtlich ausgewiesenen Betrag je Berechnungstag den Leistungsempfängern zusätzlich in Rechnung zu stellen.

b) Umlageverfahren nach §28 PflBG und §12 Abs. 4 PflAFinV

Die Pflegeeinrichtung ist berechtigt, zur Finanzierung eines Teils der Ausbildungskosten den im Finanzierungsjahr (gleich Kalenderjahr) durch die AFBW GmbH festgesetzten Umlagebetrag gem. §12 Abs. 4 PflAFinV nach folgendem Rechenweg den Bewohnern/Kurzzeitpflegegästen zusätzlich in Rechnung zu stellen:

Festgesetzter monatlicher Umlagebetrag*12 / (Platzzahl der Einrichtung laut Versorgungsvertrag * 365 * 96,5% Auslastung) = täglich zu bezahlender Ausbildungszuschlag je Bewohner/Kurzzeitpflegegast

Bei einer Laufzeit des Umlagebescheids von unter einem Jahr, wird der festgesetzte monatliche Umlagebetrag mit der tatsächlichen Laufzeit in Monaten/tatsächlichen Anzahl an Öffnungstagen multipliziert.

Die federführende Pflegekasse bestätigt der Einrichtung den vom Bewohner/Kurzzeitpflegegast zu zahlenden Ausbildungszuschlag.

§ 6
Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung erfolgt gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege nach § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg, also insbesondere gemäß §§ 14 und 23 des Rahmenvertrages.

§ 7
Dauer der Vereinbarung

Die Pflegesatzvereinbarung gilt ab 01.11.2023

Jede Vertragspartei kann frühestens zum 01.11.2024 zu Neuverhandlungen auffordern.

Bad Säckingen, 23.10.2023

Für den Leistungserbringer

**ASB Baden-Württemberg e.V. Region
Südbaden 77887 Sasbachwalden**

für die Leistungsträger:

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkassen - vdek-Pflegesatzverhandler**

Landkreis Waldshut